

## **KAN-Position**

# **Konsultation der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur Europäischen Normung**

**Dezember 2025**

## **1. Die europäische Normung als Fundament des Binnenmarktes**

Die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 bildet den zentralen Rahmen für die Entwicklung europäischer Normen. Diese Normen tragen maßgeblich zur Harmonisierung von Produkten, Dienstleistungen und Verfahren innerhalb Europas bei. Damit leisten sie einen entscheidenden Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarktes und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union. Das Prinzip der klaren Trennung zwischen gesetzgeberischer Verantwortung und technischer Normung hat sich als verlässliche Grundlage für das europäische Regulierungssystem bewährt.

### **Bewährte Prinzipien sichern Qualität und Akzeptanz**

Das europäische Normungssystem hat sich in der praktischen Anwendung als erfolgreich erwiesen. Es basiert auf Grundsätzen wie Transparenz, der umfassenden Beteiligung aller interessierten und betroffenen Kreise sowie der konsensbasierten Erarbeitung von Normen. Für die Akzeptanz der Normung ist es darüber hinaus wichtig, dass nur solche Gegenstände genormt werden, für die auch Bedarf zur Vereinheitlichung besteht. Die Verordnung regelt die Zusammenarbeit der europäischen Normungsakteure und stellt sicher, dass diese Prinzipien eingehalten und fortgeführt werden. Aus Sicht der KAN sind diese Grundsätze unverzichtbar.

### **Anpassung an neue Herausforderungen**

Gleichzeitig sieht sich das europäische Normungssystem neuen Herausforderungen gegenüber: der zunehmenden Geschwindigkeit von Technologie- und Innovationszyklen, einem verschärften globalen Wettbewerb sowie eines wachsenden Spektrums an EU-Rechtsvorschriften. Eine Überarbeitung der Verordnung sollte daher darauf abzielen, die Flexibilität und Effizienz des Normungssystems zu erhöhen, dabei jedoch die bewährten und für die Normung elementaren Grundprinzipien unbedingt beizubehalten.

## **2. Beteiligung gesellschaftlicher Interessenträger**

Die Beteiligung von gesellschaftlichen Interessenträgern ist ein essenzielles Gut des europäischen Normungssystems. Interessenträger, wie auch die am Arbeitsschutz interessierten Kreise, bringen ihre fachliche Expertise in die Normung ein und ermöglichen einen Wissenstransfer von der Praxis in die Normung. Die KAN begrüßt daher, dass die Europäische Kommission im Rahmen der Überarbeitung die Verbesserung der Inklusivität und eine ausgewogene Vertretung der Interessenträger als Ziel verfolgt.

## **Hürden für eine effektive Beteiligung - Forderungen der KAN**

Für die effektive Beteiligung gesellschaftlicher Interessenträger am Normungsprozess bestehen jedoch weiterhin schwerwiegende Hürden. Für gesellschaftliche Interessenträger, wie die am Arbeitsschutz interessierten Kreise, sind kostenfreie Partizipationsmöglichkeiten für die Beteiligung der vom Norminhalt betroffenen Gruppen ohne Profitinteressen am Normungsgegenstand sowie freier Zugang und freie Verfügbarkeit der Dokumente essenziell.

Darüber hinaus begrüßt die KAN die folgenden von der Europäischen Kommission angedachten Maßnahmen:

- die Gewährleistung einer Mindestbeteiligung aller betroffenen gesellschaftlichen Interessenträger an den von den EU kofinanzierten Normungsgremien und technischen Ausschüssen durch die europäischen Normungsorganisationen,
- die Festlegung verstärkter Stimmrechte für die gesellschaftlichen Interessenträger im Normungsprozess,
- erhöhte Transparenz im Hinblick auf alle an der Entwicklung (harmonisierter) Normen beteiligten Interessenträger,
- verstärkte Angebote zur Befähigung von Interessenträgern, um aktiv am Normungsprozess mitzuwirken: vereinfachte Leitlinien und zugänglichere Informationen für gesellschaftliche Interessenträger erleichtern das Auffinden relevanter Normen, fördern das Verständnis und damit die Beteiligungsmöglichkeiten am Normungsprozess.

Daneben regt die KAN an, die Einführung von Vetorechten für gesellschaftliche Interessenträger, die durch den Norminhalt besonders betroffen sind, zu prüfen.

Die KAN weist abschließend daraufhin, dass die aktuellen Bestrebungen, das Normungssystem flexibler zu gestalten, nicht zu Einschränkungen der Beteiligungsmöglichkeiten gesellschaftlicher Interessenträger führen dürfen.

## **Anhang III-Organisationen: Fortschritte und Grenzen**

Durch die Förderung nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 haben kleine und mittlere Unternehmen und gesellschaftliche Interessengruppen wie Verbraucher, Gewerkschaften und der Umweltschutz im Normungsprozess an Einfluss gewonnen. Die KAN weist jedoch auch darauf hin, dass es auch den Anhang-III-Organisationen nur in beschränktem Maße möglich ist, an den vielen potenziell für sie relevanten Gremiensitzungen teilzunehmen. Zudem kann es, je nach Norminhalt, noch weitere vom Norminhalt betroffene Teile der Zivilgesellschaft geben, die nicht den derzeitigen Anhang-III-Organisationen zugeordnet werden können.

## **Bedeutung der sozialpartnerschaftlichen Interessen**

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 sieht die Beteiligung verschiedener Interessengruppen vor, darunter KMU, Verbraucherorganisationen und soziale Interessen. Die gesetzlich geschützten Belange der Sozialpartner sind dabei als maßgebliches gesellschaftliches Interesse zu sehen. Aus Sicht der KAN, sollte dies im Rahmen der Überarbeitung sowohl in den Erwägungsgründen als auch im verfügenden Teil der Verordnung deutlicher hervorgehoben werden.

## **3. Beschleunigung des Normungsprozesses**

Die KAN erkennt an, dass eine zügige Erarbeitung von Normungsprojekten wünschenswert ist. Dennoch darf eine Beschleunigung des Normungsprozesses keinesfalls zu Einbußen bei der inhaltlichen Qualität führen. Damit Normen Akzeptanz in Industrie, Wissenschaft und Gesellschaft finden, müssen sie auf der breiten Expertise vieler verschiedener Interessenträger beruhen. Dies setzt voraus, dass den für die Verwirklichung der Normungsprinzipien, wie der breiten Beteiligung und der konsensbasierten Erarbeitung, erforderlichen Schritten ausreichend Zeit eingeräumt wird.

### **Fristen und Qualitätssicherung im Normungsprozess**

Bei der Einführung zusätzlicher Fristen für einzelne Prozessschritte ist besondere Vorsicht geboten. Eng gesetzte Zeitvorgaben dürfen sich nicht zu Lasten der Qualität der Ergebnisse auswirken. Entscheidungen über die Dauer der Normerarbeitung, auch bei beschleunigten Verfahren (Fast-Track), sollten weiterhin in der Verantwortung der Normungsgremien liegen. Die Hoheit über Inhalte sowie über die Art und Weise der Normerarbeitung muss bei den Normungsgremien verbleiben.

### **Vereinfachte Verfahren nur unter Wahrung von Beteiligungsrechten**

Während vereinfachte Verfahren bei der rein formalen Anpassung von Normen, wie das Aktualisieren von datierten Verweisen, durchaus sinnvoll sind, sind sie bei inhaltlichen Änderungen von Normen nicht geeignet. Grundsätzlich ist bei Vereinfachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die grundlegenden Normungsprinzipien weiterhin eingehalten werden und die umfassende Beteiligung aller interessierten und betroffenen Kreise gewährleistet bleibt. Vereinfachte Prozesse dürfen nicht zu einer Einschränkung der Partizipationsmöglichkeiten führen.

### 3.1. Common Specifications und alternative europäische Normungsprodukte

Die Europäische Kommission hat in den vergangenen Jahren in einigen Binnenmarktvorschriften die Möglichkeit zur Einführung von Common Specifications verankert. Mit dem kürzlich veröffentlichten Omnibus IV-Paket wurde dieses Instrument auf eine Vielzahl weiterer Binnenmarktvorschriften ausgeweitet. Diese Durchführungsrechtsakte sollen der Kommission als außergewöhnliche Ausweichlösung dienen, für den Fall, dass die europäischen Normungsorganisationen trotz bestehender Normungsaufträge keine harmonisierten Normen erarbeiten, diese nicht fristgerecht vorlegen oder die vorgelegten Normen als unzureichend bewertet werden.

#### Position der KAN zu Common Specifications

Die KAN hat sich zu den Common Specifications bereits mehrfach geäußert<sup>1</sup> und hierzu Forderungen gestellt:

- Vorrang harmonisierter europäischer Normen,
- Nutzung von Common Specifications nur als ultima ratio,
- Enge Voraussetzungen für den Erlass von Common Specifications, insbesondere kein Erlass aus vagen oder eilbedingten Gründen ("dringende Bedenken"),
- Transparentes und partizipatives Verfahren mit klaren rechtsverbindlichen Kriterien und frühzeitiger Einbindung aller relevanten Interessenträger, inklusive den am Arbeitsschutz interessierten Kreisen,
- Kohärenter Rechtsrahmen mit einheitlichen Regelungen für Gültigkeit, Rücknahme und Verfahren,
- Mechanismus zur Rückführung in europäisches Normungssystem.

#### Kritische Bewertung alternativer Normungsprodukte

Die KAN sieht darüber hinaus auch den möglichen Rückgriff der Kommission auf alternative Normungsprodukte zur Flexibilisierung des Normungssystems äußerst kritisch.

---

<sup>1</sup> Siehe auch KAN-Positionspapier zum Instrument der Common Specifications der Europäischen Kommission ([https://www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Basisdokumente/de/EU/KAN-Positionspapier\\_Common\\_Specifications.pdf](https://www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Basisdokumente/de/EU/KAN-Positionspapier_Common_Specifications.pdf)) sowie KAN-Stellungnahme zum IV. Omnibuspaket: Vorschläge für eine Verordnung und eine Richtlinie im Hinblick auf Digitalisierung und gemeinsame Spezifikationen ([https://www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Basisdokumente/de/Deu/2025-08\\_Stellungnahme\\_Omnibus\\_Common\\_Specifications.pdf](https://www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Basisdokumente/de/Deu/2025-08_Stellungnahme_Omnibus_Common_Specifications.pdf)).

Bei alternativen Normungsprodukten besteht grundsätzlich die Gefahr, dass die hierfür vorgesehenen verkürzten Verfahren die Partizipation gesellschaftlicher Interessenträger erheblich einschränken. Dies würde nicht nur die demokratischen Prozesse und die Akzeptanz der Normung beeinträchtigen, sondern auch die inhaltliche Qualität der Ergebnisse mindern. Dies gilt in gleicher Weise für alternative Normungsprodukte, wie sie derzeit von CEN-CENELEC entwickelt werden (wie beispielsweise die European Agile Specifications - EAS).

Die konsensbasierte Erarbeitung von Normen ist ein zentrales und besonders wertvolles Element des Regulierungssystems im Binnenmarkt. Dieses Gut darf nicht gefährdet werden. Die KAN fordert daher, dass ausschließlich vollwertige Normen die Konformitätsvermutung auslösen können, da lediglich diese die vollumfängliche Einhaltung der Normungsprinzipien garantieren. Für den Fall, dass harmonisierte Normen nicht sofort verfügbar sind, bedarf es keiner weiteren Maßnahmen. Alle Rechtsakte des New Legislative Framework sehen vor, dass sich die Wirtschaftsakteure dann an anderen verfügbaren Technischen Spezifikationen und Normen orientieren und dies in der technischen Dokumentation entsprechend des jeweiligen Konformitätsbewertungsverfahrens darlegen können. Die durch das Konformitätsverfahren erzielte Umkehr der Beweislast ist zwar wünschenswert, jedoch keine zwingende Voraussetzung für das Funktionieren des New Legislative Framework.

### **3.2. Rückgriff auf andere Normungsorganisationen und Normungsprodukte**

Die Kommission erwägt weiterhin zur Flexibilisierung des Normungssystems, Normungsaufträge auch an andere Organisationen als die bestehenden europäischen Normungsorganisationen zu vergeben oder auf Normungsprodukte anderer Organisationen zurückzugreifen. Aus Sicht der KAN ist dies kritisch zu bewerten, da eine solche Öffnung nur unter der zwingenden Prämisse erfolgen darf, dass gesellschaftlichen Interessenträgern mindestens die gleichen Rechte und Möglichkeiten zur Partizipation und öffentlichen Teilhabe eingeräumt werden wie im europäischen Normungssystem. Der Rückgriff auf Normungsgremien und -produkte außerhalb Europas birgt die Gefahr, dass die Beteiligung gesellschaftlicher Interessenträger nicht gewährleistet werden kann.

Die KAN fordert daher, dass Normungsaufträge, die sich an andere als die bestehenden europäischen Normungsorganisationen richten, streng definierte Bedingungen enthalten, die eine Erarbeitung nach den europäischen Normungsgrundsätzen sicherstellen und die Beteiligungsmöglichkeiten für die gesellschaftlichen Interessenträger nicht erschweren.

### **Detaillierte Prüfung anderer Normungsprodukte**

Vor einer Übernahme externer Normungsprodukte ist zudem eine sorgfältige inhaltliche Prüfung erforderlich. Die Entscheidung über eine solche Übernahme sollte in der Verantwortung der jeweils thematisch zuständigen Normungsgremien liegen.

### **Kritische Begleitung von Open-Call-Verfahren**

Auch die Öffnung für mögliche "Open-Call-Verfahren" ist kritisch zu begleiten. Normungsaufträge dürfen nur an Organisationen vergeben werden, die sämtliche europäischen Grundprinzipien der Normungsarbeit wie etwa Inklusivität, Transparenz, Konsens- und öffentliche Umfrageverfahren einhalten. Insbesondere müssen sie gesellschaftlichen Interessenträgern wie den am Arbeitsschutz interessierten Kreisen die gleichen Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Normenerarbeitung garantieren.

## **3.3. Öffnung des Anhang I der Verordnung**

Ein Vorschlag der Kommission im Hinblick auf die Flexibilisierung des Normungssystem ist, die (regelmäßige) Überprüfung der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 enthaltene Liste der europäischen Normungsorganisationen. Eine Erweiterung der Liste um weitere Organisationen birgt aus Sicht der KAN erhebliche Risiken für gesellschaftliche Interessenträger wie die am Arbeitsschutz interessierten Kreise.

### **Sicherstellung der Beteiligung gesellschaftlicher Interessenträger**

Derzeit ist die Beteiligung gesellschaftlicher Interessenträger ausschließlich bei den bestehenden europäischen Normungsorganisationen verankert. Sollten zusätzliche Organisationen in die Liste aufgenommen werden, muss sichergestellt sein, dass diese die gleichen Bedingungen für eine umfassende und wirksame Beteiligung erfüllen, wie sie bei den bestehenden europäischen Normungsorganisationen gewährleistet und praktiziert wird.

### **Vermeidung zusätzlicher Belastungen**

Weiterhin darf durch eine Erweiterung der europäischen Normungsorganisationen keinesfalls eine zusätzliche Belastung der personellen, administrativen und finanziellen Ressourcen der gesellschaftlichen Interessenträger entstehen. Schon heute können diese nur in begrenztem Umfang an den zahlreichen für sie relevanten Sitzungen der Normungsgremien teilnehmen. Um die Beteiligungsmöglichkeiten nicht weiter einzuschränken, müssen Strukturen und Prozesse transparent und übersichtlich bleiben.

## **Klare und nachvollziehbare Kriterien für weitere Organisationen**

Die Aufnahme weiterer Organisationen in die Liste der europäischen Normungsorganisationen darf schließlich nur auf Grundlage klarer, öffentlich nachvollziehbarer Kriterien und Voraussetzungen erfolgen.

## **3.4. Verfahren für die Anforderung, Bewertung und Veröffentlichung harmonisierter Normen**

Aus Sicht der KAN sollte das gesamte Verfahren für Anforderung, Bewertung und Veröffentlichung harmonisierter Normen insgesamt transparenter dargestellt werden, um dadurch die Verständlichkeit für in der Normung tätige Experten und Anwender zu erhöhen, ohne dass zwingend eine Vereinfachung des Verfahrens erforderlich ist.

### **Bewährte Zusammenarbeit in SRAHGs**

Im Bereich der Anforderung von harmonisierten Normen hat sich der Austausch zwischen den Normungsakteuren unter Beteiligung der Europäischen Kommission in den "Standardization Request Ad-hoc groups" (SRAHGs) bewährt. Die KAN setzt sicher daher dafür ein, dies in gleichem Maße beizubehalten.

### **Effizienz und Transparenz des Prüfungs- und Listungsverfahrens erhöhen**

Zur Beschleunigung des Normungsprozesses muss weiterhin insbesondere der zeitliche Rahmen betrachtet werden, der die Prüfung und Listung harmonisierter Normen umfasst. Aus Sicht der KAN ist das zur Prüfung harmonisierter Normen eingeführte System der HAS-Consultants weiterhin nicht effizient genug und erfordert zusätzliche personelle sowie strukturelle Ressourcen. Hohe formale Anforderungen verlangsamen den Prozess zusätzlich.

Demgegenüber könnten Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz und zur Steigerung der Compliance-Quote beschleunigend wirken. So sollte ein Austausch mit den betroffenen Normungsgremien im laufenden Prozess ermöglicht werden. Beispielsweise könnten optionale Feedbackschleifen an definierten Meilensteinen, wie nach Abschluss der Entwurfsstadien, eingerichtet werden. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass die Neutralität der HAS-Consultants gewahrt bleibt.

Insgesamt muss die Bewertung von Normen durch die HAS-Consultants effektiver, näher an den jeweiligen Normungsgremien und deutlich transparenter gestaltet werden. Zusätzlich müssen positiv bewertete Normen schneller als bisher im Amtsblatt der EU gelistet werden.

## 4. Digitalisierung des Erarbeitungsprozesses

Die Digitalisierung des Normungsprozesses ist ein wichtiger Schritt, um Effizienz und Transparenz zu fördern. Aus Sicht der KAN ist jedoch darauf zu achten und zu prüfen, ob mit Digitalisierungsmaßnahmen Erleichterungen generiert werden, ohne Beteiligungsmöglichkeiten zu beschneiden oder gar zu erschweren. Zudem dürfen digitale Maßnahmen nicht zu Qualitätseinbußen der Normungsdokumente führen. Die Arbeit der Normungsgremien erfordert eine intensive Konsensfindung, weshalb die Option für physische Präsenztreffen bestehen bleiben muss.

Darüber hinaus müssen harmonisierte Normen strengen Mustern und Formaten folgen, um Lesbarkeit und maschinelle Verarbeitung sicherzustellen. Diese Vorgaben sind bereits weitgehend etabliert, bedürfen jedoch einer kontinuierlichen Abstimmung mit den internationalen Normungsorganisationen ISO, IEC und ITU, um globale Kohärenz und Akzeptanz zu gewährleisten.

## 5. Übernahme internationaler Normen

Bereits in der EU-Strategie für Normung aus dem Jahr 2022 betont die Europäische Kommission, dass die Europäische Union ihre Rolle als globaler Standardsetzer stärken muss und eine Pionierrolle bei der Festlegung internationaler Normen spielen soll. Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Normung weiterhin auf Konsens beruht und demokratischen Grundsätzen folgt. Dazu zählt eine ausreichende Beteiligung aller am Arbeitsschutz interessierten Kreise. Zudem ist aus Sicht der KAN ein hohes Schutzniveau für schutzbedürftige Gruppen wie Beschäftigte zu gewährleisten.

### **Fokus auf Schlüsseltechnologien**

Das Ziel der Europäischen Kommission, die Europäische Union als globalen Standardsetzer zu etablieren, sollte aus Sicht der KAN vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen und im Sinne der Marktrelevanz neu bewertet werden. Um stärker und koordinierter Einfluss nehmen zu können, sollte geprüft werden, inwieweit eine Konzentration auf einzelne Schlüsseltechnologien und Kernbereiche sinnvoll ist. Dies entspräche auch dem Ziel, die Beteiligungsmöglichkeiten von gesellschaftlichen Interessenträgern auf internationaler Ebene zu verbessern.

### **Klare Qualitätskriterien und strenge Prüfung**

Die Übernahme internationaler Normen in das europäische Normenwerk muss nach klaren Qualitätskriterien erfolgen. Es ist zwingend sicherzustellen, dass diese mit dem bestehenden europäischen Rechtsrahmen sowie den nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten vereinbar sind. Normen, die diesen Vorgaben widersprechen oder in verfassungsrechtlich geschützte Bereiche wie die Tarifautonomie der

Sozialpartner oder die innerbetriebliche Organisation eingreifen, dürfen nicht übernommen werden.

Nur sofern internationale Normen strategisch sinnvoll sind und bestehende Defizite ausgleichen, sollten diese gezielt ausgewählt und übernommen werden. Eine solche Übernahme darf ferner nicht ohne die Einbindung der jeweiligen europäischen Normungsgremien und deren intensive fachliche Prüfung der außereuropäischen Norm erfolgen. Sofern Belange des Arbeitsschutzes betroffen sind, darf eine Übernahme nur erfolgen, wenn zuständige Gremien auf europäischer Ebene bestehen.

Mit der Wiener Vereinbarung und der Frankfurter Vereinbarung existieren bereits Vereinbarungen für die Zusammenarbeit von ISO und CEN sowie IEC und CENELEC. Wird eine Normentwicklung in diesem Rahmen von den europäischen Normungsorganisationen abgelehnt, darf internationalen Normen kein alternativer Zugang ins europäische Normenwerk eröffnet werden.

## **6. Rolle der Marktüberwachung und formelle Einwände**

Aus Sicht der KAN sollte schließlich die Rolle der Marktüberwachung in der Normung gestärkt werden. Dies führt dazu, dass formelle Einwände proaktiv vermieden werden können und das Vertrauen in die Normung gestärkt wird.

Zudem sollte im Hinblick auf formelle Einwände der Prozess zur Einbringung und Prüfung, der in Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 angelegt ist, hinsichtlich einer möglichen Verschlinkung und damit Beschleunigung überprüft werden.

## Über die KAN

In der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) bündeln die deutschen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer, des Bundes und der Länder sowie der gesetzlichen Unfallversicherung ihre Interessen und diskutieren diese mit dem Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN). Die KAN befasst sich mit Normen und anderen Arbeitsergebnissen von Normungs- und ggf. auch weiteren Standardisierungsorganisationen, die die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unmittelbar oder mittelbar berühren.

Die KAN beobachtet daher unter anderem die arbeitsschutzbezogene Normung und die damit verbundene Rechtssetzung in Europa und weist auf Handlungsbedarf hin.

Im Interesse der KAN ist es, dass Verordnungen und Richtlinien geeignete und kohärente rechtliche Vorgaben und dementsprechende Normungsmandate hervorbringen.

Die KAN ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer **90520343621-73** eingetragen.

Kontakt: Ronja Heydecke  
Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)  
– Europavertretung Brüssel –  
Rue d'Arlon 50, B-1000 Brüssel  
E-Mail: [heydecke@kan.de](mailto:heydecke@kan.de)  
Internet: [www.kan.de](http://www.kan.de)

Veröffentlichung: Dezember 2025

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages